



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 1. September 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. August 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales vertreten.

T
re 01/09

01/09/25 Ba

Drs. 21/2612

PL (ASA)

Vorblatt

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Zehnten Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

A. Problem:

Trotz des anhaltenden Ausbaus von Betreuungsplätzen und Personal in der Kindertagesbetreuung in den vergangenen Jahren steht der Bereich der Kindertagesbetreuung vor Herausforderungen, die oft in verkürzten Öffnungszeiten und kurzfristigen Gruppenschließungen wegen Personalmangels resultieren. Veränderungen im Kita-Alltag, also z.B. die Bildung und Integration gewachsener und neu zusammengesetzter Teams, aber auch die Bewältigung der gestiegenen pädagogischen Anforderungen an die Fachkräfte führen zu Belastung des Personals und einem hohen Krankenstand.

Diese Herausforderungen im Kita-Betrieb treffen auf eine bestehende Fachkräftelücke. Gleichzeitig ist ein weiterer Platzausbau erforderlich und die Verrentung derzeit aktiver Fachkräfte ist auszugleichen. Dieser Bedarf an Fachkräften kann nicht allein durch die Ausbildung neuer Fachkräfte abgedeckt werden, denn der erfolgreiche Rekrutierungsweg über die Ausbildung in den letzten Jahren ist weitgehend ausgeschöpft.

B. Lösung:

Der vorliegende Gesetzentwurf, der nach Beschluss des Kabinetts vom 03. Juli 2025 den Träger- und Interessenverbänden der Hessischen Kindertagesbetreuung zur Anhörung vorgelegt wurde, soll Kommunen, Träger und Fachkräfte bei der Bewältigung der bestehenden Aufgaben unterstützen. Als Teil der Gesamtstrategie des Landes zur Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung, zur Bindung

und Gewinnung von Personal sowie zur Unterstützung beim Platzausbau, wie in der Regierungserklärung im Dezember 2024 dargelegt, soll insbesondere der Kreis, aus dem geeignete Personen ausgewählt werden können, erweitert werden. Hierfür soll der Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB nach seiner letzten moderaten Öffnung im August 2023 nochmals bedarfsgerecht erweitert und die Anrechenbarkeit von Fachkräften zur Mitarbeit auf den Mindestpersonalbedarf nach § 25c HKJGB ohne Berücksichtigung von Zeiten für die Leitungstätigkeit von 25 auf 30 Prozent erhöht werden.

Daneben wird die Übergangsvorschrift für das Vorhalten der in 2020 erhöhten personellen Mindeststandards in Tageseinrichtungen für Kinder ausgeweitet (§ 57 Abs. 1 HKJGB). Mit Blick auf die angestrebte Fortentwicklung der qualitativen Standards wird die Ermächtigung zur Förderung von Modellversuchen auf die Erprobung von multiprofessionellen und multidimensionalen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Einrichtungen ausgedehnt.

Im Zusammenhang mit dem bundesrechtlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird mit dem Ziel der Erhöhung der Planungssicherheit der zuständigen Kommunen von dem im Bundesrecht vorgesehenen Landesrechtsvorbehalt hinsichtlich der Regelung des Umfangs des Anspruchs in den Schul- Ferienzeiten Gebrauch gemacht (§ 25e NEU HKJGB).

Der Gesetzentwurf greift zudem bundesgesetzlichen Änderungen und fachliche Fortentwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf mit dem Ziel, Beteiligungsrechte von jungen Menschen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und die Förderung der außerschulischen Jugendbildung weiter zu stärken.

Hierzu wird die gemäß bundesgesetzlicher Verpflichtung vorgehaltene Ombudsstelle landesgesetzlich verankert (§ 2 Abs. 2 HKJGB). Das bisherige Mindestalter von 18 Jahren für die Mitgliedschaft in Jugendhilfeausschüssen wird im Falle der beratenden Mitgliedschaft von Personen, die Selbstvertretungsorganisationen nach § 4a SGB VIII vertreten, aufgehoben (§ 6 Abs. 2 HKJGB). Zudem wird im Sinne einheitlicher Schutzregelungen für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe auf Grundlage des Landesrechtsvorbehalts in § 45a SGB VIII eine Betriebserlaubnispflicht auch für solche familienähnlichen Betreuungsformen vorgesehen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebserlaubnispflichtige Einrichtung

eingebunden sind (§ 15a HKJGB). Die Regelungen zur Beteiligung der Träger der außerschulischen Jugendbildung an den Einsätzen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Glücksspielgesetz werden dahingehend verändert, dass die sogenannten sonstigen Träger von den erfolgten Erhöhungen auch künftig gleichermaßen profitieren können.

Die Verbände, die sich an der Anhörung beteiligt haben, erkennen das Bestreben der Landesregierung um Lösungen vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels bei gleichzeitiger Erhaltung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Sie bedanken sich teilweise für die starke Beteiligung im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens.

In Einzelnen ergibt sich aktuell kein Änderungsbedarf an dem Gesetzentwurf. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf bereits die Rückmeldungen der befragten Verbände im Rahmen der regelmäßigen Evaluation des Gesetzes anlässlich seines Auslaufens am 31. Dezember 2025 aufgreift.

Insbesondere von Seiten einiger freier Träger, wird darauf hingewiesen, dass die zunehmende Einbeziehung von Personen mit anderen als pädagogischen Kompetenzen eine dauerhafte Begleitung der Einrichtungen, z.B. durch Fachberatung, Anleitungszeiten, mittelbare pädagogische Zeiten braucht und diese zu regeln sind. Diese Forderung ist nachvollziehbar, und soll in der für das kommende Jahr vorgesehenen Neuregelung von Landesförderung und Mindeststandards Berücksichtigung finden. Von einigen Verbänden wird die Erhöhung des Anteils von Personen mit anderen Kompetenzen am gesamten Personal grundsätzlich kritisch bewertet. Die Kommunen plädieren im Gegensatz dazu eher für weniger Standards, vereinfachte Verfahren und einen größeren Spielraum der Träger. Insgesamt wird eine höhere und dynamisierte Landesförderung gefordert.

In Bezug auf die Öffnung der freigestellten Einrichtungsleitung für den Studienabschluss Sozialmanagement wird darauf hingewiesen, dass kleine und Kleinsteinrichtungen von dieser Öffnung nicht profitieren könnten, da eine der Mindestpersonalbedarf hier keine in erheblichem Umfang freigestellte Leitung erfordert. Dem daraus abgeleitete Vorschlag, dass diese Einrichtungsleitung gleichzeitig auch nach der Einzelfallentscheidung als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden kann, ist aus fachlicher Sicht aufgrund des Rollenkonflikts abzulehnen. Ziel

der Regelung ist die Stärkung von Leitungen solchen Leitungspositionen, in denen Personalführungs- und Managementkompetenzen nötig sind, dies ist vor allem insbesondere bei größeren Einrichtungen mit viel Personal der Fall.

Zuletzt wird vor dem Hintergrund erforderlicher Rechtssicherheit eine langfristige Geltung der Regelungen des HKJGB gefordert. Auch die längerfristige Geltung (5 Jahre) soll mit der nächsten Überarbeitung im kommenden Jahr erfolgen.

C. Befristung:

Das Gesetz ist vor dem Hintergrund, dass weitere Änderungen des HKJGB im Bereich Kindertagesbetreuung zum 1. Januar 2027 geplant sind, befristet bis zum 31. Dezember 2026.

D. Alternativen:

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2026	6.720.366,- €		6.720.366,- €	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2025				

Durch die Verlängerung der Beitragsfreistellung nach § 32 c HKJGB (Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag) für das Haushaltsjahr 2026 ergeben sich Zusatzkosten in Höhe von rd. 6,7 Mio. Euro. Dem zugrunde liegt der Differenzbetrag der Pauschale von 2025 und 2026 (32,54 Euro), der sich aus der jährlichen Dynamisierung um 2 Prozent zum Ausgangswert 2018 berechnet,

multipliziert mit der prognostizierten Zahl an beitragsfreigestellten Kindern für das Jahr 2026.

Dieser Mehrbedarf ist in der derzeit vorliegenden Bedarfsplanung für die Haushaltsaufstellung 2026 sowohl im Einzelplan 08 als auch im Einzelplan 17 berücksichtigt.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN- Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestehen keine besonderen Auswirkungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches^{*)}

Vom

Artikel 1

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 2 werden ein Komma und das Wort „Ombudsstelle“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Familienähnliche Betreuungsformen“
 - c) Nach der Angabe zu § 25d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 25e Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter“
2. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „die Integration junger Menschen mit Behinderung sowie“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Ombudsstelle“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Für Hessen nimmt die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e. V. die Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahr. Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.“
4. Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Altersbeschränkung nach Satz 3 gilt nicht für beratende Mitglieder, die selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vertreten.“
5. Nach § 15 wird als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Familienähnliche Betreuungsformen

^{*)} Ändert FFN 34-56

Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebsurlaubspflichtige Einrichtung eingebunden ist, ist auch dann Einrichtung im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie unter der Verantwortung eines Trägers steht, der

1. die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,
 2. die fachliche Steuerung der Hilfen,
 3. die Qualitätssicherung,
 4. die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals und
 5. die Außenvertretung
- gewährleistet.“
6. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen und werden nach dem Wort „Betreuungsformen“ die Wörter „oder multiprofessioneller und multidimensionaler Rahmenbedingungen für den Betrieb von Einrichtungen“ eingefügt.
 7. § 25b wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nr. 13 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 14 und 15 werden Nr. 13 und 14 und in Nr. 14 werden die Wörter „Heilerziehungspfleger und“ durch das Wort „Heilerziehungspfleger,“ ersetzt.
 - cc) Nach Nr. 14 wird als neue Nr. 15 eingefügt:

„15. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 14 genannten Fachkräfte anerkannt hat und“
 - dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 16 können im Umfang von insgesamt 20 Creditpoints Leistungen nach Satz 1 Nr. 16 Buchst. a bis d auch im Rahmen von nach Einschätzung des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums geeigneten Fort- und Weiterbildungen erbracht worden sein. Für die Feststellung der Eignung nach Satz 1 Nr. 16 in Verbindung mit Satz 2 ist im Falle eines im Ausland abgeschlossenen Studiengangs zusätzlich eine Tätigkeit in einer Tageseinrichtung im Inland für einen Zeitraum von einem Jahr nachzuweisen, bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.“
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der von der Arbeit in der Kindergruppe freigestellten Leitung einer Tageseinrichtung können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus Personen mit einem im In- oder Ausland abgeschlossenen Studiengang des Sozialmanagements, der mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite www.dqr.de/ veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, betraut werden, die im Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden Kompetenzen für die Leitungstätigkeit im frühpädagogischen Bereich durch Fort- oder Weiterbildung erworben haben.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:
- „4. Personen, die im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 oder zur Feststellung der Eignung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 in Verbindung mit Satz 3 eine Ausgleichsmaßnahme nach § 11 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 641), in einer Tageseinrichtung absolvieren,“
- bbb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
- ccc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und die Wörter „Sozialassistenten und“ werden durch das Wort „Sozialassistenten,“ ersetzt,
- ddd) Nach der neuen Nr. 6 wird als Nr. 7 eingefügt:
- „7. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Motopädagoginnen und Motopädagogen, Motopädinnen und Motopäden, Logopädinnen und Logopäden, die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden,“
- eee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8 und wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Wörter „mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und“ gestrichen.
- bbbb) In Buchst. d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- fff) Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 eingefügt:
9. Personen, die über einen Zeitraum von drei Jahren als Fachkräfte mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe nach Nr. 8 betraut waren; bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch „7 bis 9“ und wird die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

8. § 25c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt.

9. Nach § 25d wird als § 25e eingefügt:

„§ 25e

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter

Während der Ferienzeiten nach § 69 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), können Einrichtungen nach § 24 Abs. 4 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr geschlossen werden.“

10. § 32c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 7 wird nach der Angabe „2025“ das Wort „und“ eingefügt.
- c) Nach Nr. 7 wird als Nr. 8 eingefügt:
„8. 1 855,00 Euro im Jahr 2026“

11. In § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „(sonstige Träger)“ gestrichen.

12. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sonstigen Träger“ durch „weiteren freien Träger mit landesweiter Bedeutung“ ersetzt.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)“ durch „13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 82)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „80“ durch „90“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sonstigen Träger“ durch „weiteren freien Träger mit landesweiter Bedeutung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „sonstigen Träger“ durch „weiteren freien Trägern mit landesweiter Bedeutung“ ersetzt.

14. In § 51 Abs. 1 wird die Angabe „8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)“ durch „2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)“ ersetzt.

15. In § 57 Abs. 1 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ das Komma und die Angabe „die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen,“ gestrichen und wird die Angabe „31. Juli 2026“ durch „31. Dezember 2026“ ersetzt.

16. In § 60 wird die Angabe „22. März 2023 (GVBl. S. 160)“ durch „3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16)“ ersetzt.

17. In § 63 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 9 am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf nimmt Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vor allem in den Bereichen Kindertagesbetreuung und Jugend/Jugendhilfe vor.

Im **Bereich der Kindertagesbetreuung** zielt die geplante Änderung darauf ab, die Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen angesichts der bestehenden Herausforderungen dabei zu unterstützen, die Qualität in der Kindertagesbetreuung in Hessen weiterzuentwickeln, neue Fachkräfte zu gewinnen und das Betreuungsangebot auszubauen. Damit wird ein wesentlicher Teil der Gesamtstrategie der Landesregierung für eine zukunftsfähige Kindertagesbetreuung (Kabinettsbeschluss betreffend „Maßnahmenpaket für eine zukunftsfähige Kindertagesbetreuung – Kinder fit für die Zukunft – für Teilhabe, Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung“, Dezember 2024) umgesetzt.

Hierfür wird der bestehende Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB erweitert (I.), und die Übergangsvorschrift für das Vorhalten der in 2020 erhöhten personellen Mindeststandards ausgeweitet (II.). Im Zusammenhang mit dem bundesrechtlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird darüber hinaus mit dem Ziel der Erhöhung der Planungssicherheit der zuständigen Kommunen von dem im Bundesrecht vorgesehenen Landesrechtsvorbehalt hinsichtlich der Regelung des Umfangs des Anspruchs in den Schul- Ferienzeiten Gebrauch gemacht (III.).

(I.) Zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Gewinnung weiterer Personen als Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder wird der Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB nach seiner letzten moderaten Öffnung im August 2023 nochmals erweitert. Die bestehende Fachkraftlücke, die insbesondere aus dem ungedeckten Bedarf an Betreuungsplätzen resultiert, kann nicht allein durch den Zugang von Personen aus der Ausbildung geschlossen werden. In den letzten Jahren konnte die Zahl der ausgebildeten Personen im Bereich stark gesteigert und ein enormes personelles Wachstum erreicht werden. Eine weitere Steigerung von Ausbildungszahlen ist vor diesem Hintergrund nicht realistisch. Wenngleich Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbildungsbedingungen attraktiv zu halten, muss zur Gewinnung von Fachkräften zusätzlich der Kreis, aus dem geeignete Personen ausgewählt werden können, erweitert werden. Dies wird mit Änderungen des geltenden Fachkraftkataloges in § 25b HKJGB umgesetzt.

(II.) Gerade bei dem Ausbau von Betreuungsplätzen wirkt sich die bestehende Fachkraftlücke hindernd aus. Um die Kommunen hier zu unterstützen, soll die Übergangsregelung für das verpflichtende Vorhalten der im Jahr 2020 erhöhten personellen Mindeststandards (§ 57 Abs. 1 HKJGB) angepasst werden: so, wie für bestehende Einrichtungen, sollen auch für neue Einrichtungen bis zum Auslaufen der Übergangsfrist die vor 2020 geltenden personellen Standards gelten. Mit weniger hohen personellen Anforderungen an den Betrieb können neue Einrichtungen leichter an den Start gehen. Gleichzeitig wird die Übergangsvorschrift nochmals insgesamt verlängert bis zum 31. Dezember 2026, weil anvisiert ist, dass ab dem 1.1.2027 Mindeststandards in Orientierung an das auf Bundesebene geplante Qualitätsentwicklungsgesetz neu geregelt werden.

(III.) In der bundesrechtlichen Regelung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 ist vorgesehen, dass die Länder bestimmen können, dass der Anspruch im Umfang von vier Wochen in den Ferienzeiten eingeschränkt werden kann. Danach kann bestimmt werden, dass in diesem Umfang und in dieser Zeitpanne Einrichtungen geschlossen werden können. Um die Planbarkeit des Betreuungsangebotes für die zuständigen Kommunen zu erhöhen, soll von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht werden. In der Folge greift dann dennoch die objektiv-rechtliche Verpflichtung der Kommunen nach § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, ein Angebot für die Kinder vorzuhalten, deren Eltern keine anderweitige Betreuung sicherstellen können.

Im Bereich **Jugend/ Jugendhilfe** sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Neuerungen vor:

Mit dem bundesrechtlichen KJSG wurde in § 9a SGB VIII eine Regelung zu von den Ländern vorzuhaltenden Ombudsstellen eingeführt. Diese sieht einen Landesrechtsvorbehalt für nähere

Regelungen vor. Mit der neuen Regelung im HKJGB wird festgelegt, dass für Hessen die „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.“ die Umsetzung des § 9a SGB VIII übernimmt.

Durch das KJSG wurden sog. familienähnliche Betreuungsformen aus dem Betriebserlaubnisvorbehalt (§ 45 SGB VIII) herausgenommen. Konkret wurde geregelt, dass solche bisher betriebs-erlaubnispflichtige Betreuungsformen nur dann Einrichtungen i.S. des § 45a SGB VIII darstellen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Betreuungsformen teilweise nicht mehr betriebs-erlaubnispflichtig sind und bestehende Betriebserlaubnisse zurückgenommen werden müssten. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern aber die Möglichkeit offengelassen, abweichende landesrechtliche Regelungen einzuführen. Der Gesetzentwurf macht hiervon Gebrauch und sieht vor, dass auch solche familienähnlichen Betreuungsformen in Hessen dem Betriebserlaubnisvorbehalt unterliegen, welche nicht fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Somit wird eine unterschiedliche Behandlung familienähnlicher Betreuungsformen in Abhängigkeit von der Organisationsform des Trägers vermieden.

Mit dem KJSG wurde eine Regelung zur Anregung und Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse in der Jugendhilfe in das SGB VIII aufgenommen (§ 4a SGB VIII). Bereits bisher können Mitglieder entsprechender Organisationen, wie bspw. Stadtschülerräte oder Jugendparlamente, als beratende Mitglieder in die Jugendhilfeausschüsse aufgenommen werden; es besteht jedoch eine Altersbeschränkung. Für beratende Mitglieder aus Organisationen gemäß § 4a SGB VIII soll diese Beschränkung aufgehoben werden, um deren Stellenwert in der Jugendhilfelandchaft zu stärken. Die Entscheidung über die Berufung beratender Mitglieder treffen die Jugendhilfeausschüsse über ihre Satzung (§ 6 Abs. 5 HKJGB).

Besonderer Teil

Art. 1. Nr. 1

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen.

Art. 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 1 Abs. 3 Nr.2)

Es wird eine Aktualisierung des Wortlauts vorgenommen; die fachsprachlich nicht mehr gebräuchliche Wendung der Integration von jungen Menschen mit Behinderung wird gestrichen. Das Inklusionsziel wird durch den Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention bereits umfassend berücksichtigt.

Art. 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2 NEU)

Mit dem KJSG wurde in § 9a SGB VIII eine Regelung zu von den Ländern vorzuhaltenden Ombudsstellen eingeführt. Diese sieht einen Landesrechtsvorbehalt für nähere Regelungen vor. Mit der Regelung wird festgelegt, dass für Hessen die „Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.“ die Umsetzung des § 9a SGB VIII übernimmt.

Art. 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 3)

Mit dem KJSG wurde eine Regelung zur Anregung und Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse in der Jugendhilfe in das SGB VIII aufgenommen (§ 4a SGB VIII). Bereits bisher können Mitglieder entsprechender Organisationen, wie bspw. Stadtschülerräte oder Jugendparlamente, als beratende Mitglieder in die Jugendhilfeausschüsse aufgenommen werden; es besteht jedoch eine Altersbeschränkung. Für beratende Mitglieder aus Organisationen gemäß § 4a SGB VIII soll diese Beschränkung aufgehoben werden, um deren Stellenwert in der Jugendhilfelandchaft zu stärken. Die Entscheidung über die Berufung beratender Mitglieder treffen die Jugendhilfeausschüsse über ihre Satzung (§ 6 Abs. 5 HKJGB).

Art. 1 Nr. 5 (§ 15a)

Durch das KJSG wurden sog. familienähnliche Betreuungsformen aus dem Betriebserlaubnisvorbehalt (§ 45 SGB VIII) herausgenommen. Konkret wurde geregelt, dass solche bisher betriebserlaubnispflichtige Betreuungsformen nur dann Einrichtungen i.S. des § 45a SGB VIII darstellen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Dies hat zur Folge, dass entsprechende Betreuungsformen teilweise nicht mehr betriebserlaubnispflichtig sind und bestehende Betriebserlaubnisse zurückgenommen werden müssten. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern aber die Möglichkeit offengelassen, abweichende landesrechtliche Regelungen einzuführen. Verschiedene Bundesländer haben davon bereits Gebrauch gemacht. Die Regelung sieht vor, dass auch solche familienähnlichen Betreuungsformen in Hessen dem Betriebserlaubnisvorbehalt unterliegen, welche nicht fachlich und organisatorisch in eine übergeordnete betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Somit wird eine unterschiedliche Behandlung familienähnlicher Betreuungsformen in Abhängigkeit von der Organisationsform des Trägers vermieden. Zudem kann die Betriebserlaubnispflicht der Stärkung des Kinderschutzes in diesen Angebotsformen dienen. Die Regelung bekräftigt dazu die Trägerverantwortung für die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans, die fachliche Steuerung der Hilfe, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals und die Außenvertretung.

Art. 1 Nr. 6 (§ 21)

Mit Blick auf die angestrebte Fortentwicklung der qualitativen Standards wird die Ermächtigung zur Förderung von Modellversuchen auf die Erprobung von multiprofessionellen und multidimensionalen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Einrichtungen ausgedehnt, um Erkenntnisse vor allem hinsichtlich der Möglichkeit einer Flexibilisierung bei Wahrung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität zu gewinnen.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. a) (§ 25b Abs. 1 Nr. 13, 14, 15)

Die bisherige Nr. 13 des Abs. 1 den bisherigen Nr. 14 und 15 nachgestellt, sodass sich die Anerkennungsverfahren auch auf Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger erstrecken. Die Verfahren werden bereits aktuell entsprechend durchgeführt werden, sodass die Änderung nur klarstellende Wirkung hat.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. a) Doppelbuchst. dd) (§ 25b Abs. 1 Nr. 16)

Die im August 2023 verabschiedete Öffnung des Fachkraftkatalogs für Leitungskräfte mit der Einführung einer neuen Nr. 16 in § 25b Abs. 1 HKJGB hat sich im Rahmen der hierbei vorgesehenen Eignungsprüfung durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium als erfolgreich erwiesen. Hierdurch konnten Personen mit entsprechenden pädagogischen Inhalten in ihren Studiengängen für das Feld gewonnen werden. Die Prüfpraxis hat auch ergeben, dass einigen geeigneten Personen die Eignungsfeststellung versagt werden musste, weil zwar einschlägige Kenntnisse vorlagen, diese jedoch nicht im erforderlichen Umfang durch Studienleistungen erworben worden waren, sondern auch durch Fort- und Weiterbildungen. Letztere können aber bislang nicht berücksichtigt werden. Um weitere geeignete Personen für das Feld zu gewinnen, soll hier die erforderliche Flexibilität in der Regelung geschaffen und in einem bestimmten Umfang auch Kenntnisse aus geeigneten Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt werden können. Die bestehende Voraussetzung für eine Eignungsfeststellung, wonach in den in § 25b Abs. 1 Nr. 16 HKJGB benannten Bereichen Studienleistungen im Umfang von 95 Creditpoints aufzuweisen sind, wird daher mit der Neuregelung in Abs. 1 Satz 3 um eine Alternative ergänzt, wonach im Umfang von 20 Creditpoints in den in den Buchst. a) bis d) bestimmten Bereichen Leistungen auch im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen erbracht worden sein können.

Hierbei wird dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium ein Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Geeignetheit von Fort- und Weiterbildungen eingeräumt. Ziel ist es, möglichst eine Vielzahl von Fort- und Weiterbildungsformaten zuzulassen, gleichzeitig eine Praktikabilität der Prüfung aufrecht zu erhalten.

Außerdem wird hinsichtlich der Nr. 16 in Abs. 1 Satz 2 eine Gleichbehandlung im Verfahren der Anerkennung ausländischer Abschlüsse bzw. ihrer der Gleichwertigkeit mit den geregelten Abschlüssen gemäß Nr. 13 hergestellt. Danach sind für die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Abschlüsse regelhaft zunächst Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, insbesondere die Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für einen Zeitraum von einem Jahr (VZÄ). Dieses Erfordernis wird auch in diesem Zusammenhang für erforderlich erachtet. Es wird geraten, dass die Träger während des Jahres sicherstellen, dass sich die Personen fortbilden, z.B. in den Bereichen Kinder- und Jugendhilferecht, Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, frühkindliche Entwicklung.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. b) (§ 25b Abs. 2 NEU)

Insbesondere in der aktuellen Situation der Kindertagesbetreuung, die von gewachsenen Teams geprägt ist, die erst zusammenfinden müssen, hat die Leitung einer Tageseinrichtung eine herausragende Rolle. Management, Personalführung und -entwicklung sind aktuell besonders gefragte Kompetenzen. In der Folge sollen die Einrichtungen gestärkt und Personen mit insbesondere diesen Fähigkeiten als Einrichtungsleitung zugelassen werden. Im Fachkraft-Katalog wird daher neben den Fachkräften zur Gruppen- und Einrichtungsleitung und den Fachkräften zur Mitarbeit eine neue Kategorie „freigestellte Leitung“ eingeführt, § 25b Abs. 2 (NEU) HKJGB). Diese Person ist also von sonstigen Leistungen insbesondere von pädagogischen Tätigkeiten freigestellt und arbeitet daher nicht „am Kind“ und im Gruppendienst. Ihr obliegen vielmehr ausschließlich die Leitungsaufgaben der Tageseinrichtung. Da diese zu einem Großteil Management- und Verwaltungsaufgaben sowie Personalführungs- und Entwicklungsaufgaben sind, sollen für diese Position über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus Personen zugelassen werden, die Studienabschlüsse des Sozialmanagements haben. Studiengänge des Sozialmanagements sind spezialisierte Studiengänge, die vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Management, Finanzen, Recht, Leitung und Personalführung mit einem inhaltlichen Fokus auf Bedarfe sozialer Institutionen vermitteln. z.B. die Abschlüsse „Bildungs- und Sozialmanagement (B.A.)“ der Hochschule Koblenz oder „Sozialmanagement (M.A.)“ der Diploma Hochschule. Als Nachweis der Qualifikation im Fall von Studienabschlüssen des Sozialmanagements aus dem Ausland gilt die Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB Bescheid), die einen Bachelor oder Masterstudiengang „Sozialmanagement“ ausweist. Den Trägern wird in diesem Fall empfohlen, sicherzustellen, dass insbesondere Kenntnisse des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts sowie des deutschen Wohlfahrtssystems durch Weiterbildung vorliegen bzw. erworben werden.

Gleichwohl werden Kompetenzen für eine Leitungstätigkeit im frühpädagogischen Bereich für unerlässlich gehalten. Daher müssen diese Personen eine entsprechende Fort- oder Weiterbildung, z.B. zu den Themen entwicklungspsychologische Grundlagen, pädagogische Grundlagen, Raumkonzepte, Führung von pädagogischen Teams, Konzeptionsentwicklung, Elterngespräche, rechtliche Grundlagen/Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Hessen, Netzwerke im Sozialraum, Kinderrechte/Kinderschutz, Strategien bei erhöhtem Fachkräftebedarf, Führung von multiprofessionellen Teams, im Umfang von 200 Unterrichtsstunden absolviert haben. Das Vorliegen der Voraussetzungen überprüft grundsätzlich der Träger der Tageseinrichtung für Kinder sowie, in der Rolle der Aufsicht, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

Art. 1 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. aa) Dreifachbuchst. aaa) (§ 25b Abs. 2 Nr. 4 NEU)

Mit einer neuen Regelung wird eine bereits bestehende Verwaltungspraxis mit dem Ziel von mehr Transparenz im Gesetz geregelt und gleichzeitig inhaltlich ausgeweitet. Personen im Verfahren der Gleichwertigkeitsanerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nach § 25 Abs. 1 Nr. 13, denen in diesem Rahmen eine Ausgleichsmaßnahme nach § 11 HBQFG auferlegt ist (z.B. einjährige Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung im Inland, ggf. Fortbildungserfordernis) und die diese Ausgleichsmaßnahme ableisten, können hiernach währenddessen als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt und mit ihrer vertraglichen Arbeitszeit auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden (bisher nur im Umfang von 50 Prozent). Nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens eines einschlägigen Abschlusses kann die Person als Leitungsfachkraft tätig sein. Auch die Personen mit Studienabschluss im Ausland, die ihre einschlägigen Studienleitungen im Verfahren der Eignungsfeststellung nach § 25 Abs. 1 Nr. 16

Satz 3 anbringen und eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder im Inland im Umfang von einem Jahr erbringen, können entsprechend angerechnet werden.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd) (§ 25b Abs. 2 Nr. 7 NEU)

Nr. 7 (NEU)

Mit dieser Regelung werden bestimmte therapeutische Gesundheitsfachberufe, namentlich Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Motopädagoginnen und Motopädagogen, Motopädinnen und Motopäden, Logopädinnen und Logopäden aus der bestehenden Einzelfallentscheidung in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB, nach der sie bisher bereits als Fachkräfte zur Mitarbeit zugelassen werden können, allerdings gebunden an eine Einrichtung und nach Prüfung und Zustimmung durch das Jugendamt, herausgelöst und grundsätzlich als Fachkräfte zur Mitarbeit anerkannt. Denn bei diesen Personen wird angesichts ihrer Ausbildung eine Affinität zum Bereich Kindertagesbetreuung angenommen. Um auch in pädagogischen Inhalten Kenntnisse zu erlangen, müssen sich diese Personen innerhalb von 2 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit als Fachkraft zur Mitarbeit im Umfang von 160 Unterrichtsstunden im frühpädagogischen Bereich weiterbilden. Diese Personen können dann eigenständig durch den Träger der Kindertageseinrichtung zugelassen und angestellt werden und können auch ohne Zustimmung des Jugendamtes als Fachkraft zur Mitarbeit in andere Einrichtungen wechseln.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. eee (§ 25b Abs. 2 Nr. 8)

Mit dem Ziel der Fachkraftgewinnung und nach Hinweisen aus der Praxis, wonach geeignete Personen mit Ausbildung auf DQR 4 Niveau mangels mittleren Bildungsabschlusses nicht über die Einzelfallgenehmigung ins Feld einmünden konnten, wird das bisherige Erfordernis in diesem Rahmen, neben dem DQR 4 Niveau der Ausbildung einen mittleren Bildungsabschluss vorweisen zu müssen, gestrichen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Vorliegen der entsprechenden Ausbildung das erforderliche Bildungsniveau als Fachkraft zur Mitarbeit gemäß Einzelfallentscheidung, also mit eingeschränktem Anteil am Mindestpersonalbedarf, vorliegt.

Art. 1 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. fff (§ 25b Abs. 2 Nr. 9 (NEU))

Mit dieser Regelung sollen Verbleibanreize für im Rahmen der bestehenden Einzelfallentscheidung eingemündete Personen gesetzt und die Durchlässigkeit von Positionen erhöht werden. Personen, die drei Jahre (in Vollzeit oder entsprechend verhältnismäßig in Teilzeit) als Fachkraft zur Mitarbeit nach der bisherigen Einzelfallentscheidung gemäß § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB tätig waren, also auch die Fortbildung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden im pädagogischen Bereich absolviert haben, sollen nunmehr grundsätzlich als Fachkraft zur Mitarbeit anerkannt werden. Ihr erforderlicher Bezug zur Einrichtung wird damit aufgehoben, sie können so auch lediglich auf Basis der Trägerentscheidung in andere Einrichtungen wechseln.

Art. 1. Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. bb (§ 25b Abs. 2 Satz 2)

Die in den Nummern 7 und 9 neu zugelassenen Fachkräfte zur Mitarbeit werden von der Begrenzung der Anrechenbarkeit auf den Mindestpersonalbedarf, wie die bisherige Nr. 6, jetzt Nr. 8, mit umfasst. Die Anrechenbarkeit von Fachkräften zur Mitarbeit nach den Nummern 7 bis 9 (NEU) auf den Mindestpersonalbedarf nach § 25c HKJGB ohne Berücksichtigung von Zeiten für die Leitungstätigkeit wird von 25 auf 30 Prozent erhöht.

Art. 1 Nr. 8 (§ 25c Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Art. 1 Nr. 9 (§ 25e NEU)

In der bundesrechtlichen Regelung des Rechtsanspruchs auf ganztätige Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 ist vorgesehen, dass die Länder bestimmen können, dass der Anspruch im Umfang von bis zu vier Wochen in den Schulferien eingeschränkt werden kann (Art. 1 Nr. 3 Buchst. a Ganztagsförderungsgesetz, GaFöG (BGBl I Nr.71, S. 4602, § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Danach kann bestimmt werden, dass in diesem Umfang und in dieser Zeitpanne Einrichtungen geschlossen werden können. Um die Planbarkeit des Betreuungsangebotes für die zuständigen Kommunen zu erhöhen, soll von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht werden. In der Folge greift dann dennoch die objektiv-rechtliche Verpflichtung der Kommunen nach § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, ein Angebot für die Kinder vorzuhalten, deren Eltern keine anderweitige Betreuung sicherstellen können.

Art. 1 Nr. 10 (§ 32c Abs. 1 Satz 1)

Ergänzt wird die Förderpauschale der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das Jahr 2026.

Art. 1 Nr. 11 (§ 36 Abs. 1 Nr. 2)

Die Bezeichnung „Sonstige Träger“ wird ersetzt. Dies erfolgt aufgrund der durch deren Arbeitsgemeinschaft erfolgte Umbenennung.

Art. 1 Nr. 12 (§ 38 Abs. 1)

Die Bezeichnung „Sonstige Träger“ wird ersetzt. Dies erfolgt aufgrund der durch deren Arbeitsgemeinschaft erfolgte Umbenennung.

Art. 1 Nr. 13 (§ 39)

Die Träger der außerschulischen Jugendbildung dürfen bislang 80 % der Gesamtaufwendungen für Personal- und Veranstaltungskosten aus den sogenannten „Glücksspielmitteln“ (§ 6 Hessisches Glücksspielgesetz) finanzieren. Diese Quote soll auf 90% erhöht werden. Dies berücksichtigt die Situation von Trägern, die über keine Tagungsstätten und damit geringere Möglichkeiten, Einnahmen zu generieren, verfügen. Die Begründung für die Aufnahme der Begrenzung in das Gesetz war die Gewährleistung einer möglichst breiten und gerechten Streuung der Gelder. Diese wird jedoch zusätzlich durch § 12 der Verordnung zur Ausführung des HKJGB sichergestellt.

Zudem wird die Bezeichnung „Sonstige Träger“ ersetzt. Dies erfolgt aufgrund der durch deren Arbeitsgemeinschaft erfolgte Umbenennung.

Art. 1 Nr. 14 (§ 51 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Art. 1 Nr. 15 (§ 57 Abs. 1)

Gerade bei dem Ausbau von Betreuungsplätzen wirkt sich die bestehende Fachkraftlücke hindernd aus. Um die Kommunen hier zu unterstützen, soll die Übergangsregelung für das verpflichtende Vorhalten der im Jahr 2020 erhöhten personellen Mindeststandards (§ 57 Abs. 1 HKJGB) angepasst werden: so, wie für bestehende Einrichtungen, sollen auch für neue Einrichtungen bis zum Auslaufen der Übergangsfrist die vor 2020 geltenden personellen Standards gelten. Mit weniger hohen personellen Anforderungen an den Betrieb können neue Einrichtungen leichter an den Start gehen. Darüber hinaus wird die Übergangsvorschrift nochmals insgesamt verlängert wird bis zum 31. Dezember 2026. Aktuell endet sie am 31. Juli 2026. Denn es ist geplant, dass zum 1.1.2027 neue multidimensionale Mindeststandards in Anlehnung an die Planungen zum Qualitätsentwicklungsgesetz auf Bundesebene in Kraft treten. Es ist nicht sinnvoll, die erhöhten Standards für eine Dauer von fünf Monaten verbindlich vorzuschreiben, wenn kurz darauf neue Standards gelten werden.

Art. 1 Nr. 16 (§ 60)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Art. 1 Nr. 17 (§ 63 Satz 2)

Es wird die Verlängerung des Gesetzes bis zum 31.12.2026 geregelt.

Art. 2

Regelt das Inkrafttreten der Änderungsvorschriften.

Wiesbaden, den

1.9.25

Der Hessische Ministerpräsident


(Rhein)

Die Hessische Ministerin für Arbeit, Integra-
tion, Jugend und Soziales

Heike Hofmann

(Hofmann)